

Antrag

des Abg. Nicolas Fink u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Kommunen vor dem Kollaps – wie unterstützt das Land unsere Städte, Gemeinden und Landkreise?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was sie in den letzten 60 Tagen unternommen hat, um die Kommunen im Land zu unterstützen;
2. ob sie Gläubigern gegenüber Garantien für möglicherweise notwendige Kredite an Kommunen ausgesprochen hat;
3. welche Mittel den Kommunen wann und in welchem Umfang zufließen und auf welcher Grundlage dies geschieht;
4. welche der unter Ziffer 3 dargestellten Mittel wirklich zusätzliche Mittel sind und bei welchen es sich nur um vorgezogene Auszahlungen bereits vereinbarter Leistungen handelt;
5. zu welchem Stichtag die Landesregierung gedenkt, einen Abschlag in Höhe von 200 Mio. Euro aus dem Bundesteilhabegesetz für die Jahre 2023, 2024 und 2025 an die Kommunen zu leisten;
6. zu welchem Stichtag die Landesregierung gedenkt, die zweite Tranche der mit dem Haushalt vereinbarten 150 Mio. Euro für Krankenhäuser an die Landkreise zu überweisen;
7. wie eine mögliche Konjunkturkomponente im kommunalen Finanzausgleichsgesetz (FAG) aussehen könnte und welche Vor- und Nachteile eine solche Regelung mit sich bringen würde;
8. welche Planungen für eine sogenannte Sockelgarantie für die kommunalen Gewerbesteuererinnahmen unternommen wurden oder werden und wie sie diese Möglichkeit diskutiert;

Eingegangen: 2.6.2025 / Ausgegeben: 27.6.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. wie hoch die Förderquote des Landes bei Zuschussprogrammen für die Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen ist und durch welchen Anteil des Bundes diese Förderung auf welches maximale Niveau aktuell gehoben werden kann;
10. in welchem Verhältnis die Landesregierung gedenkt, die vom Bund bereitgestellten Mittel für Investitionen in Infrastruktur zwischen dem Land und den Kommunen aufzuteilen.

28.5.2025

Fink, Binder, Ranger, Rivoir, Cuny SPD

Begründung

Die Kommunen im Land mussten im vergangenen Jahr ein Defizit von über drei Milliarden Euro in ihren Haushalten feststellen. In der Debatte dazu herrschte durchaus Einigkeit darüber, dass den Kommunen schnellstmöglich Unterstützung zukommen muss; allerdings gingen die Ansätze auseinander. Die Haltung der Landesregierung zu den diskutierten Vorschlägen ist von Interesse.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Juni 2025 Nr. FM2-2230-9/3 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. was sie in den letzten 60 Tagen unternommen hat, um die Kommunen im Land zu unterstützen;*
- 3. welche Mittel den Kommunen wann und in welchem Umfang zufließen und auf welcher Grundlage dies geschieht;*
- 4. welche der unter Ziffer 3 dargestellten Mittel wirklich zusätzliche Mittel sind und bei welchen es sich nur um vorgezogene Auszahlungen bereits vereinbarter Leistungen handelt;*
- 5. zu welchem Stichtag die Landesregierung gedenkt, einen Abschlag in Höhe von 200 Mio. Euro aus dem Bundesteilhabegesetz für die Jahre 2023, 2024 und 2025 an die Kommunen zu leisten;*
- 6. zu welchem Stichtag die Landesregierung gedenkt, die zweite Tranche der mit dem Haushalt vereinbarten 150 Mio. Euro für Krankenhäuser an die Landkreise zu überweisen;*

Zu 1., 3., 4., 5. und 6.:

Die Fragen 1, 3, 4, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Stabilisierung der Liquidität und damit Sicherung der Handlungsfähigkeit der Kommunen haben sich Land und Kommunen am 16. Mai 2025 auf folgendes Maßnahmenpaket verständigt:

- Vorziehen der zum 10. September 2025 quartalsmäßig fälligen Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) auf den 10. Juni 2025 und bis zu 90 % der zum 10. Dezember fälligen Zuweisungen nach dem FAG auf den 10. September 2025.

Die Bemessung der Schlüsselzuweisungen und der Kommunalen Investitionspauschale erfolgt dabei jeweils auf Grundlage der aktuellsten Steuerprognose.

In diesem Zusammenhang wird auch der Sockelbetrag nach § 29 f FAG mit 65 Mio. Euro zur Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration für das Jahr 2025 bereits komplett zum 10. Juni 2025 zugewiesen werden.

Die Auszahlung zum 10. Juni 2025 ist erfolgt. Die zusätzliche Liquidität der Kommunen durch die vorgezogenen FAG-Leistungen beläuft sich auf rund 2,4 Mrd. Euro.

- Erhöhung und zeitnahe Auszahlung der Abschlagszahlungen für die Jahre 2023 bis 2025 zum Ausgleich der kommunalen Aufwendungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) um insgesamt 230 Mio. Euro. Dabei wird der Abschlag für das Jahr 2023 um 49 Mio. Euro, für das Jahr 2024 um 54 Mio. Euro und für das Jahr 2025 um 127 Mio. Euro erhöht. Die Feststellung der finalen Höhe der Zahlungen im Rahmen der noch ausstehenden Spitzabrechnungen bleibt davon unberührt.

Die Auszahlung an die einzelnen Stadt- und Landkreise wurde vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration am 18. Juni 2025 angewiesen.

- Vorgezogene Auszahlung der mit dem Sofortprogramm 2024 bereits für 2025 vereinbarten zweiten Rate in Höhe von 150 Mio. Euro zur Abmilderung der äußerst herausfordernden finanziellen Situation der nach dem Landeskrankenhausesgesetz förderfähigen Krankenhäuser möglichst im Juni, spätestens im Juli 2025 durch die L-Bank.

2. ob sie Gläubigern gegenüber Garantien für möglicherweise notwendige Kredite an Kommunen ausgesprochen hat;

Zu 2.:

Garantien und Bürgschaften des Landes für einzelne Kommunen sind rechtlich nicht vorgesehen.

7. wie eine mögliche Konjunkturkomponente im kommunalen Finanzausgleichsgesetz (FAG) aussehen könnte und welche Vor- und Nachteile eine solche Regelung mit sich bringen würde;

8. welche Planungen für eine sogenannte Sockelgarantie für die kommunalen Gewerbesteuererinnahmen unternommen wurden oder werden und wie sie diese Möglichkeit diskutiert;

10. in welchem Verhältnis die Landesregierung gedenkt, die vom Bund bereitgestellten Mittel für Investitionen in Infrastruktur zwischen dem Land und den Kommunen aufzuteilen;

Zu 7., 8. und 10.:

Weitere Unterstützungsmaßnahmen für die Kommunen hängen insbesondere von den Entwicklungen auf Bundesebene ab. Mit dem zu den Fragen 1, 3, 4, 5 und 6 beschriebenen Maßnahmenpaket zur Liquiditätssicherung ist die Handlungsfähigkeit der Kommunen zumindest solange gewährleistet, bis Klarheit über die Umsetzung und Auswirkungen der im Koalitionsvertrag des Bundes vorgesehenen Steuerrechtsänderungen, Infrastrukturpakete, Leistungen aus dem Bundeshaushalt etc. besteht.

Diesbezüglich setzt sich die Landesregierung auch im Interesse unserer Kommunen dafür ein, dass Steuermindereinnahmen durch vom Bund beschlossene Maßnahmen kompensiert werden müssen.

Ferner sind sich Landesregierung und kommunale Landesverbände darin einig, dass die Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung der Erledigung von Aufgaben des Bundes durch die Kommunen unerlässlich ist. Demnach muss, wenn Bundesgesetze oder andere Maßnahmen des Bundes bei den Ländern und Kommunen zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen, sichergestellt werden, dass die Mittel bei der ausführenden Ebene ankommen. Dafür setzt sich die Landesregierung beim Bund nachdrücklich ein.

So hat auch die Innenministerkonferenz z. B. in ihrer Herbstsitzung 2024 auf Vorschlag Baden-Württembergs den Bund aufgefordert, für eine entsprechend auskömmliche dauerhafte Finanzierung der von ihm bei den Kommunen verursachten Kosten Sorge zu tragen. In der weiteren Folge wurde zudem der Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ im Koalitionsvertrag von Union und SPD verankert. Wer eine Leistung veranlasst, muss für ihre Finanzierung aufkommen. Baden-Württemberg setzt sich außerdem dafür ein, dass der ebenfalls im Koalitionsvertrag vereinbarte „Zukunftspakt von Bund, Ländern und Kommunen zur Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit“ auch schnellstmöglich umgesetzt wird.

Davon losgelöste, konkrete Überlegungen zu einer Konjunkturkomponente im kommunalen Finanzausgleich oder einer Sockelgarantie für die Gewerbesteuer gibt es deshalb derzeit nicht. Auch für eine mögliche Aufteilung der vom Bund bereitgestellten Mittel für Investitionen in Infrastruktur zwischen dem Land und den Kommunen gibt es keine Vorfestlegungen.

Sobald die Festlegungen auf Bundesebene konkretisiert wurden, wird die Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden in weitere Gespräche eintreten.

9. wie hoch die Förderquote des Landes bei Zuschussprogrammen für die Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen ist und durch welchen Anteil des Bundes diese Förderung auf welches maximale Niveau aktuell gehoben werden kann.

Zu 9.:

Das Land Baden-Württemberg fördert bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen die Sanierung bestehender Schulgebäude öffentlicher Schulen. Die Träger erhalten eine Landeszuwendung in Höhe von 33 Prozent des zuwendungsfähigen Bauaufwands. Bei einer überörtlichen Bedeutung der Schulbaumaßnahme kann eine weitere Zuwendung wegen auswärtiger Schülerinnen und Schüler hinzutreten. Die Höhe dieser zusätzlichen Zuwendung hängt vom Anteil der auswärtigen Schülerinnen und Schüler, die an der betreffenden Schule mitversorgt werden, ab. Die Regelzuwendung und die zusätzliche Zuwendung wegen auswärtiger Schülerinnen und Schüler belaufen sich auf maximal 90 Prozent des zuwendungsfähigen Bauaufwands.

Das Land fördert zudem einmalig im Rahmen des Gesetzes über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung, umgesetzt durch die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung (VwV LInvP), die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Zusätzliche Betreuungsplätze sind Plätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen. Gefördert werden platzbezogene Festbeträge. Die Festbeträge je zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz, der durch Erhaltungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen geschaffen wird, betragen für ein Kind unter drei Jahren 3 300 Euro und für ein Kind ab drei Jahren bis zum Schuleintritt 1 650 Euro, höchstens jedoch jeweils 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben. In der Kindertagespflege beträgt der Festbetrag für Ausstattungsinvestitionen für Erhaltungsmaßnahmen für bestehende Plätze 550 Euro pro Platz, jedoch höchstens 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Bei der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson wird für Erhaltungsmaßnahmen ein Festbetrag für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen als Er-

haltungsmaßnahmen für bestehende Plätze für Kinder im Alter bis Schuleintritt in Höhe von 550 Euro pro Platz, jedoch höchstens 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben, gewährt. Die Deckung der verbleibenden Ausgaben liegt im Verantwortungsbereich des Empfängers der Finanzhilfen.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen